

**Zeitschrift:** Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen  
**Herausgeber:** Verein Aktiver Staatsbürgerinnen  
**Band:** 13 (1957)  
**Heft:** 2

**Rubrik:** [Impressum]

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

hätte überlassen werden sollen. Man darf es sich schon merken, dass also dieser ausgezeichnete Staatsmann, der gleich Droz früh verstorben ist, die gesetzliche Sozialpolitik des Bundes einst ebenfalls gestreift hatte. So war es übrigens auch Bundesrat Ruchonnet, der 1881, als er während der Präsidialzeit Schenks dessen Departement zu leiten hatte, damals im Nationalrat erklärte, man möge es doch dem Bundesrat überlassen, selbst die Initiative zu ergreifen, wenn er es für nötig finden werde, eine Revision des Fabrikgesetzes zu beantragen; jetzt sei die Zeit der Revision noch nicht gekommen. Damit hat Ruchonnet sich schützend vor das neue, von verschiedenen Seiten angegriffene Fabrikgesetz gestellt, und er hat durch seine Haltung verhindert, dass dem Gesetz, kaum dass es die ersten Gehversuche machte, schon die Schosse abgeschnitten wurden.

*Fortsetzung folgt.*

---

## Wegleitung für Vormünder

G. M. Seit Neujahr hat das Aktionskomitee für die Mitarbeit der Frau in der Gemeinde in Bern, Biel, Lyss und Münsingen Kurse durchgeführt, durch die sich eine erfreulich grosse Zahl von Frauen und Männern zur Führung einer Vormundschaft und Pflegekinderaufsicht vorbereiten liessen; die Reihe dieser Kurse setzt sich durch das ganze erste Jahresviertel fort. Das durch sie Gebotene wird untermauert und ergänzt durch eine vom Aktionskomitee herausgegebene Schrift, die den Titel trägt „Wegleitung für Vormünder“. Fürsprecherin Maria Jäggi (Bern) hat sie verfasst. Die aus reicher Erfahrung als Vormünderin und tiefem Menschenverständnis heraus geschriebene Wegleitung macht mit der Vormundschaftsaufgabe vertraut und rückt deren menschliche und soziale Bedeutung ins Licht. Neben wertvollen psychologischen Einblicken und Ratschlägen vermittelt das Heft auch eine Uebersicht über die gesetzlichen Grundlagen des Vormundschaftswesens. Eingestreute Zeichnungen von Vreni Jaggi (Erlach) versinnbildlichen das Werk des Schützens und Stützens, das sich da an unmündigen oder entmündigten Menschen zu vollziehen hat. (Die Schrift kann zum Preis von 30 Rp. bezogen werden bei Frau A. Kenel, Spitalackerstrasse 16, Bern; beim Bezug von 1—5 Exemplaren bitte Briefmarken beilegen).

---

*Redaktion: Frau L. Lienhart, Rebbergstrasse 33, Zürich 37, Telefon 422894  
Inserate an: A. Moos, Buchdruckerei, Zürich-Höngg, Ackersteinstr. 159, Tel. 56 70 37  
Anmeldungen von Abonnenten und Adressänderungen, auch Angabe von Adressen  
für Probenummern erbeten an die Redaktion.*

*Postcheckkonto des Frauenstimmrechtsvereins Zürich No. VIII 14151*